

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

**Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
ehra@bj.admin.ch**

Zürich, 30. Juni 2026

**Stellungnahme zur
Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 2026 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis 14. Juli 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Würdigung

Bereits im Jahr 2023 haben wir zur Mindestbesteuerungsverordnung Stellung genommen. Damals haben wir insbesondere das Konzept des One-Stop-Shops begrüsst, zugleich aber auf die Bedeutung klarer Begriffe, praxistauglicher Verfahren und eines möglichst geringen administrativen Mehraufwands hingewiesen. Diese Überlegungen bleiben aus unserer Sicht auch für die vorliegende Anpassung zentral.

SwissAccounting unterstützt eine international abgestimmte, rechtssichere und praxistaugliche Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Für die Schweiz ist es wichtig, dass die nationale Regelung international anerkannt bleibt und der Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland möglichst vermieden wird. Gleichzeitig müssen die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere das Verbot echter Rückwirkung und die Planbarkeit für die betroffenen Unternehmen, gewahrt bleiben.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung der MindStV grundsätzlich. Sie stellt klar, dass die administrative Leitlinie des *Inclusive Framework* vom 13. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Mustervorschriften erst für Geschäftsjahre zu berücksichtigen ist, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Damit wird verhindert, dass eine im Januar 2025 publizierte Leitlinie auf das im Zeitpunkt der Publikation bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 angewendet wird.

Diese Klarstellung ist aus Sicht von SwissAccounting sachgerecht. Unternehmen müssen sich auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln verlassen können. Gerade bei einer komplexen und inter-

national koordinierten Regelung wie der OECD-Mindestbesteuerung ist Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung.

2. Keine rückwirkende Belastung für das Geschäftsjahr 2024

Die administrative Leitlinie vom 13. Januar 2025 konkretisiert die Behandlung latenter Steueransprüche im Übergang zur Mindestbesteuerung. Sie kann in bestimmten Fällen den effektiven Steuersatz beeinflussen und damit zu einer höheren Ergänzungssteuer führen.

Aus Sicht von SwissAccounting wäre es problematisch, eine solche Konkretisierung rückwirkend auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, das im Zeitpunkt der Publikation der Leitlinie bereits abgeschlossen war. Unternehmen haben ihre Dispositionen, Abschlüsse und Steuerpositionen für 2024 auf der Grundlage der damals bekannten Regeln vorgenommen. Eine nachträgliche Änderung der Auslegung für abgeschlossene Perioden würde die Rechts- und Planungssicherheit beeinträchtigen.

Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung der MindStV die von den eidgenössischen Räten überwiesenen Motionen umsetzt und die Anwendung der Leitlinie auf Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 beschränkt.

3. Internationale Kompatibilität und Qualified Status

SwissAccounting anerkennt, dass die OECD-Mindestbesteuerung nur funktionieren kann, wenn sie international koordiniert und einheitlich ausgelegt wird. Der qualifizierende Status der schweizerischen Ergänzungssteuer sowie der QDMTT Safe Harbour sind für die betroffenen Unternehmensgruppen von grosser praktischer Bedeutung. Sie tragen dazu bei, dass Gewinne schweizerischer Geschäftseinheiten grundsätzlich in der Schweiz und nicht im Ausland einer Ergänzungsbesteuerung unterliegen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Regelung für das Geschäftsjahr 2024 in bestimmten Konstellationen dazu führen kann, dass der QDMTT Safe Harbour ausgeschaltet wird und ausländische Staaten über die IIR eine Ergänzungssteuer erheben. Dies kann zu zusätzlichem administrativem Aufwand für betroffene Unternehmensgruppen führen und in einzelnen Fällen dazu, dass Steuersubstrat nicht in der Schweiz, sondern im Ausland erfasst wird.

Diese Folge ist aus Sicht von SwissAccounting nicht ideal. Sie erscheint aber als vertretbarer Preis für die Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit für das im Zeitpunkt der Publikation der Leitlinie bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2024. Entscheidend ist, dass die Schweiz ab 2025 wieder vollständig international kompatibel bleibt und die Anwendung der Leitlinien für künftige Geschäftsjahre klar geregelt ist.

4. Administrativen Aufwand begrenzen

Bereits in unserer Stellungnahme von 2023 haben wir darauf hingewiesen, dass sich bei der Umsetzung der GloBE-Mustervorschriften sowie beim Betrieb der Informations- und Deklarationssysteme ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand ergeben dürfte. Diese Einschätzung hat sich bestätigt.

Die Mindestbesteuerung betrifft zwar nur grosse Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Gleichwohl handelt es sich um ein hochkomplexes Regelwerk mit erheblichen Anforderungen an Rechnungslegung, Steuern, Datenaufbereitung, Konzernberichterstattung und interne Kontrollen.

Wir regen deshalb an, bei der Umsetzung der vorliegenden Änderung besonders auf folgende Punkte zu achten:

- klare und zeitnahe Praxisverlautbarungen der ESTV;
- enge Abstimmung zwischen Bund, Kantonen und der Schweizerischen Steuerkonferenz;
- möglichst einfache Deklarationsprozesse;
- keine unnötigen Mehrfachmeldungen;

- klare Hinweise für Fälle, in denen die Switch-off Rule relevant werden kann;
- ausreichende Übergangsfristen für die praktische Umsetzung.

Die Unternehmen brauchen nicht nur materiell klare Regeln, sondern auch verlässliche administrative Prozesse. Dies gilt insbesondere dort, wo schweizerische Deklarationen mit ausländischen IIR-Verfahren koordiniert werden müssen.

5. Klarheit im Umgang mit künftigen administrativen Leitlinien

Die vorliegende Änderung zeigt exemplarisch, wie anspruchsvoll die dynamische Einbindung internationaler Leitlinien in das schweizerische Recht ist. Einerseits ist die Schweiz auf eine enge Orientierung an den GloBE-Mustervorschriften und den dazugehörigen administrativen Leitlinien angewiesen. Andererseits müssen demokratische, rechtsstaatliche und praktische Anforderungen der schweizerischen Rechtsordnung berücksichtigt werden.

SwissAccounting erachtet es deshalb als wichtig, dass künftig transparent kommuniziert wird, wie neue administrative Leitlinien des *Inclusive Framework* in der Schweiz berücksichtigt werden. Insbesondere sollte klar sein,

- ab welchem Zeitpunkt neue Leitlinien in der Schweiz angewendet werden;
- ob sie lediglich präzisierenden oder materiell belastenden Charakter haben;
- ob sie Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Geschäftsjahre haben könnten;
- wie die ESTV und die kantonalen Behörden die praktische Umsetzung handhaben.

Eine solche Transparenz stärkt die Rechtssicherheit und reduziert den Beratungs- und Abklärungsaufwand für Unternehmen und Fachpersonen.

6. Fazit

SwissAccounting begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung. Die Beschränkung der Anwendung der administrativen Leitlinie vom 13. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Mustervorschriften auf Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen, ist sachgerecht. Sie verhindert eine rückwirkende Anwendung auf das im Zeitpunkt der Publikation der Leitlinie bereits abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 und stärkt damit die Rechts- und Planungssicherheit.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die internationale Kompatibilität der schweizerischen Regelung ab 2025 vollständig gewahrt bleibt. Der Qualified Status der schweizerischen Ergänzungssteuer und der QDMTT Safe Harbour sind für den Standort Schweiz von grosser Bedeutung. Ebenso wichtig ist es, den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten.

SwissAccounting unterstützt daher die Vorlage, verbunden mit der Erwartung, dass die Umsetzung klar, praxistauglich und international abgestimmt erfolgt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling